

Übersicht zu Regelungen der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO ab September 2021

## Bereich sonstige Einrichtungen nach §§45 und 48a SGB VIII

(Stationäre Einrichtungen der Erziehungs- und Eingliederungshilfe; Tagesgruppen; Internate, die nicht der Schulaufsicht unterliegen)

	Basisphase	Warnphase		
	Basisstufe	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3
<b>grundlegende infektions- schutzrechtliche Bestimmungen</b>	Die grundlegenden infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen und die infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen der Basisphase (§§ 3 bis 13 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) sind umzusetzen und gelten in der Warnphase fort.			
<b>Einhaltung Mindestabstand</b>	Innerhalb der Einrichtungen kann von der Einhaltung des Mindestabstands abgewichen werden.			
<b>Verpflichtung zum Tragen eine qualifizierten Gesichtsmaske</b>	Einrichtungsleitungen können Ausnahmen von der Verpflichtung für Eltern und einrichtungsfremde Personen zu-lassen, eine qualifizierte Gesichtsmaske zu tragen.			
<b>Betreuungsangebot</b>	<p>Aufrechterhaltung des Betriebs;</p> <p>auch bei reduzierter Betreuung in der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege und der Schule ist eine ganztägige Betreuung in den stationären Einrichtungen abzusichern;</p> <p>bei reduzierter Betreuung in Schule bietet der Träger einer Tagesgruppe in Abstimmung mit dem örtlich zuständi-gen Jugendamt die Betreuung in der Tagesgruppe grundsätzlich in gewohnter Weise weiter an.</p>			
<b>Besondere Maßnahmen</b>	keine besonderen Maßnahmen		<p>Die Betreuung findet in bestän-digen, festen und voneinander getrennten Gruppe statt.</p> <p>Die Einrichtungsleitung stimmt Beurlaubungen in begründeten Ausnahmefällen unter Beach-tung des Umgangsrechts zu</p>	
<b>Betretungsregelungen für die betreuten jungen Menschen</b>	Keine Einschränkungen in stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe und der Eingliederungshilfe u. damit keine Betretungsverbote; Internatsleitungen können Abweichungen von Betretungsverboten zulassen			
<b>Betretungsregelungen für Eltern und einrichtungsfremde Personen</b>		3G-Nachweis erforderlich, sofern der Aufenthalt länger als 10 Minuten dauert oder die Situation keinen ausreichenden Infektionsschutz ermöglicht (Mindestabstand)		
<b>Testangebot Personal</b>	Durch Träger zu gewährleisten (AG-Verantwortung) auf der Grundlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverord-nung (Corona-ArbSchV) des Bundes , 2 x wöchentlich			

Die neu gefasste ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO mit einer Basisphase und einer Warnphase basiert auf dem neuen gestuften Thüringer Frühwarnsystem des TMASGFF, das Aussagen für die Landkreise bzw. der kreisfreien Städte trifft. Es handelt sich dabei um eine nicht abschließende Übersicht zur Neufassung der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sowie zur neuen Allgemeinverfügung (AV) des TMBJS. Diese stellt vereinfacht die Umsetzung der rechtlichen Regelungen für die sonstigen Einrichtungen nach §§45 und 48a SGB VIII dar. Maßgebend und verbindlich in der konkreten Umsetzung sind jedoch stets die amtliche Textfassung von ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO und AV.

Die in der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO ebenfalls geregelte *Situationsphase* ist in der o. g. Tabelle nicht dargestellt.

## Glossar und ergänzende Hinweise

**Frühwarnsystem des TMASGFF:** In der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO definiertes System mit einer Basisstufe und drei Warnstufen auf Basis von drei Indikatoren, das auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte (ausgenommen Belastungswert ITS; landesweit) gilt. Wenn die Inzidenz und **mindestens ein weiterer Indikator** eine Schwelle für drei aufeinanderfolgende Tage überschreiten, gilt die entsprechende Warnstufe. Für das Unterschreiten der Schwelle müssen die Werte an sieben aufeinanderfolgenden Tage feststellbar sein, damit eine geringere Warnstufe oder die Basisstufe erreicht wird.

	Inzidenz	Schutzwert	Belastungswert ITS
<b>Basisstufe</b>	unter 35	unter 4,0	unter 3,0 %
<b>Warnstufe 1</b>	35 – 99,9	4,0 – 6,9	3,0% - 5,9%
<b>Warnstufe 2</b>	100 – 200	7,0 – 12,0	6,0% - 12,0%
<b>Warnstufe 3</b>	über 200	über 12	über 12%

<https://www.tmasgff.de/fruehwarnsystem>

**ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO:** Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb. Enthält grundlegende Regelungen und den „Instrumentenkasten“, aus dem das TMBJS per AV konkrete Maßnahmen in Kraft setzen kann <https://bildung.thueringen.de/corona>

**TMBJS:** Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

**TMASGFF:** Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

**3G** steht für „geimpft, genesen und/ oder getestet“